



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle über das „Auswahlverfahren für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)“

Brüssel, 3. Oktober 2011 (Fall 2011-0575)

1. Verfahren

Am 14. Juni 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten (**DSB**) der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Dienste der Europäischen Kommission im Rahmen des „Auswahlverfahrens für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (**EFSA**)“.

Der Entwurf der Stellungnahme wurde am 8. September 2011 an den DSB zur Stellungnahme übermittelt. Der EDSB erhielt am 23. September 2011 eine Antwort.

2. Sachverhalt

Die Mitteilung bezieht sich auf die **Verarbeitungen durch die Europäische Kommission** bei der Festlegung einer Kandidatenliste für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der EFSA und im Hinblick auf die Übermittlung einer derartigen Liste an den Rat und an das Europäische Parlament (EP). Die Mitteilung bezieht sich nicht auf Verarbeitungen seitens anderer Institutionen im Kontext des betroffenen Auswahlverfahrens.

Zweck des Verfahrens ist es, eine Kandidatenliste für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der EFSA zu erstellen, ausgehend von welcher der Rat die Ernennung der Mitglieder beschließt. Zur Ausarbeitung der genannten Liste ergeht seitens der Europäischen Kommission (Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucherschutz, nachfolgend GD SANCO) ein Aufruf zur Interessenbekundung.

Die **betroffenen Personen** sind allesamt Kandidaten, welche sich auf der Grundlage des Aufrufs zur Interessenbekundung bewerben.

Gemäß **Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002**¹ setzt sich der Verwaltungsrat der EFSA „(...) aus 14 Mitgliedern, die vom Rat im Benehmen mit dem Europäischen Parlament anhand einer Liste ernannt werden, welche von der Kommission erstellt wird und die eine deutlich höhere Zahl von Bewerbern enthält, als Mitglieder zu ernennen sind, sowie einem Vertreter der Kommission zusammen. Vier der Mitglieder kommen aus dem Kreis der Organisationen, die die Verbraucherschaft und andere Interessen in der Lebensmittelkette vertreten. Die von der Kommission erstellte Liste wird dem Europäischen Parlament gemeinsam mit der entsprechenden Dokumentation übermittelt. So rasch wie möglich und innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung kann das Europäische Parlament seine Positionen zur Prüfung dem Rat vorlegen, der dann den Verwaltungsrat ernennt. Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt so, dass die höchste fachliche Qualifikation, ein breites Spektrum an einschlägigem Fachwissen und im Einklang damit die größtmögliche geografische Streuung in der Union gewährleistet ist.“

Des Weiteren schreibt **Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002** vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats sich verpflichten, im öffentlichen Interesse unabhängig zu handeln und die Existenz eines etwaigen Interessenskonflikt umgehend zu melden, welcher die Unabhängigkeit der EFSA beeinträchtigen könnte.

Die Verarbeitung erfolgt überwiegend elektronisch mit Erstellung und Übermittlung von elektronischen Bewerbungs- und Auswahldateien.

Das **Verfahren** sieht folgende Schritte vor:

Die Europäische Kommission führt einen Aufruf zur Interessenbekundung durch, auf den die Bewerber antworten, indem sie ein **Bewerbungsformular** ausfüllen, das folgende obligatorischen Daten enthält: (1) Identifikationsdaten, einschließlich Name und Staatsangehörigkeit; (2) Kontaktdaten; (3) Daten über die Sprachkenntnisse des Bewerbers; (4) derzeitiger Arbeitgeber sowie (5) Abschlüsse und Berufserfahrung.

Die Bewerber müssen auch einen **Lebenslauf** und ein **Motivationsschreiben** beilegen (weitere Unterlagen sind gegebenenfalls auf Anforderung später einzureichen) und müssen eine **Interessenerklärung**² abgeben, welche Informationen über (1) den beruflichen Werdegang des Bewerbers (z.B. Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat, Tätigkeit als Mitglied eines wissenschaftlichen Beratungsorgans, Beschäftigung, Beratungstätigkeiten); (2) private Interessen (z.B. Beteiligungen oder sonstige Investitionen, Forschungsfinanzierung, geistiges Eigentum, sonstige Mitgliedschaften oder Verbindungen) sowie (3) Interessen nahestehender Familienangehöriger enthält.

¹ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31, 1.2.2002, S. 1); siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2002R0178:20090807:DE:PDF>.

² Wie in der Mitteilung erwähnt, wird die Interessenerklärung, die im Anhang des Aufrufs zur Interessenbekundung enthalten ist, bei der EFSA bereits für die jährliche Interessenerklärung der Mitglieder des Verwaltungsrats verwendet. Auf die Aspekte der Datenqualität im Zusammenhang mit den in diesem Formular vorgesehenen Datenfeldern ist der EDSB bereits im Zusammenhang mit einer Vorabprüfung betreffend die Bearbeitung von jährlichen und besonderen Interessenerklärungen seitens der EFSA (Fall 2008-737) eingegangen.

Die oben genannten Bewerbungsunterlagen gehen bei der **GD SANCO DDG2.03** per Post oder Kurierdienst ein bzw. können bei ihr abgegeben werden und werden eingescannt. Sofern erforderlich, werden diese zur Übersetzung an die **GD Übersetzung** weitergeleitet, nachdem die Identifikationsdaten des Bewerbers entfernt wurden. Die Originalbewerbungsunterlagen werden in abschließbaren Aktenschränken der GD SANCO DDG2.03 aufbewahrt, die eingescannten Kopien werden auf einem sicheren Netzlaufwerk der GD SANCO gespeichert und bilden die elektronische Bewerbungsakte.

Die GD SANCO DDG2.03 stellt dann die Bewerbungsunterlagen entweder in elektronischem Format (unter Einsatz von Verschlüsselungstechniken oder auf einem sicheren gemeinsamen Netzlaufwerk) oder in Papierform dem **Vorauswahlausschuss** zur Verfügung, dessen Vorsitz dem Leiter der SANCO DDG2.03 obliegt und der aus Vertretern der GD SANCO und anderer Generaldirektionen der Europäischen Kommission besteht. Der Vorauswahlausschuss führt eine Zulässigkeitsprüfung durch, prüft die Anträge ausgehend von einem Standardbewertungsraster und verfasst ein Protokoll der Sitzung(en), in dem die Bewerber nicht namentlich sondern mit ihren ID-Nummern genannt werden.

Die Daten werden dann an den **Auswahlausschuss** weitergeleitet, der aus einem Mitglied mit Leitungsfunktion der GD SANCO (Vorsitzender) und Vertretern anderer Generaldirektionen der Europäischen Kommission besteht; ein Vertreter des EP nimmt an der (den) Sitzung/en als Beobachter teil. Der Auswahlausschuss überprüft die Vorbereitungsarbeiten die und Vorauswahl des Vorauswahlausschusses und bewertet die zulässigen Bewerber auf der Grundlage einer vergleichenden Prüfung ihrer Eignung anhand der Kriterien des Aufrufs zur Interessenbekundung. Dieser Ausschuss erarbeitet einen Vorschlag einer Kandidatenliste, der von der Kommission verabschiedet wird und verfasst einen Bericht, in dem die Bewerber nicht namentlich sondern mit ihren ID-Nummern genannt werden.

Die Liste der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten wird elektronisch (e-Greffe) an die Mitglieder der **Kommission** übermittelt, welche auf besonderen Antrag die Bewerbungsunterlagen einsehen können, die in der Kanzlei des Generalsekretariats zur Verfügung stehen. Nachdem die Kandidatenliste von der Kommission verabschiedet wurde, wird sie auf der Website der GD SANCO veröffentlicht und elektronisch (unter Einsatz von Verschlüsselungstechniken) an den **Rat** übermittelt, der auch alle Bewerbungsunterlagen der erfolgreichen Kandidaten erhält. Der Rat leitet die von der Kommission übermittelten Unterlagen an den zuständigen Ausschuss des **EP** weiter. Das EP hat drei Monate nach dieser Mitteilung Zeit, um dem Rat, der dann die abschließende Entscheidung hinsichtlich der Ernennung trifft, seine Position zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nach Veröffentlichung der abschließenden Entscheidung des Rats hinsichtlich der Ernennung wird eine Kopie des Lebenslaufs und der Kontaktdaten der ernannten Kandidaten von der **GD SANCO** an die **EFSA** übermittelt per verschlüsselter E-Mail, Einschreiben/Kurierdienst oder mittels direkter Abgabe.

Zu den **Empfängern** zählen Bedienstete der Organe und Einrichtungen der Union (GD SANCO, GD Übersetzung, Mitglieder des Vorauswahlausschusses sowie des Auswahlausschusses und der Beobachter des EP, Mitglieder der Kommission, der Rat, der ENVI-Ausschuss des EP, EFSA) ebenso wie die breite Öffentlichkeit nach Veröffentlichung der Liste der erfolgreichen Kandidaten auf der Website der GD SANCO.

Wie ausdrücklich in einer besonderen Datenschutzerklärung erwähnt, die auf der Webseite des Aufrufs veröffentlicht wurde, haben die Bewerber ein **Recht auf Auskunft und Berichtigung** sowie darauf, ihre Daten zu blockieren oder zu löschen, indem sie sich an die GD SANCO Referat 03 „Beziehungen zu Agenturen und Beratungsgremien“ wenden und ihr Ersuchen explizit formulieren. Zulässige Ersuchen werden innerhalb von 15 Arbeitstagen nach deren Eingang beantwortet. Die Bewerber haben zu jedem beliebigen Zeitpunkt das Recht, die Berichtigung ihrer Identifikationsdaten zu fordern, wobei jedoch Daten, welche die Einhaltung der Bewertungskriterien belegen, nach Bewerbungsschluss weder berichtigt noch aktualisiert werden können.

Im Hinblick auf das **Auskunftsrecht** enthalten sowohl der Aufruf zur Interessenbekundung als auch das Bewerbungsformular und die Interessenerklärung einen speziellen Abschnitt zum Schutz personenbezogener Daten und nehmen Bezug auf eine „Besondere Datenschutzerklärung“, die auf der Webseite des Aufrufs veröffentlicht wurde und Folgendes enthält:

- einen Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001;
- die Angabe des für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- die Angabe des Zwecks der Datenverarbeitung;
- Informationen über die Empfänger der personenbezogenen Daten;
- einige Informationen über das Auskunfts- und Berichtigungsrecht;
- die Information, dass die Namen der Kandidaten aus Gründen der Transparenz auf der Webseite der GD SANCO (http://ec.europa.eu/food/efsa_de.htm) veröffentlicht werden unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit sowie Angaben dazu, ob sie aus dem Kreis der Organisationen kommen, die die Verbraucherschaft und andere Interessen in der Lebensmittelkette vertreten sowie einen Verweis auf das Widerspruchsrecht gegen eine derartige Veröffentlichung der personenbezogenen Daten mit der Begründung, dass dies die schutzwürdigen Interessen des Bewerbers verletzen würde;
- Informationen über die Frist für die Aufbewahrung der Daten;
- einen Verweis auf die Rechtsgrundlage und
- einen Verweis auf das Recht der betroffenen Personen, sich jederzeit an den EDSB zu wenden.

Sowohl die elektronischen Dateien als auch die Auswahlakten in Papierform werden für eine **Aufbewahrungsfrist** von 5 Jahren nach Ende des Auswahlverfahrens aufbewahrt. Die Daten, die sich auf die erfolgreichen Kandidaten beziehen, werden für den gesamten Zeitraum aufbewahrt, in diesem diese im Dienst sind (d.h. für einen Zeitraum von maximal 8 Jahren nach deren Ernennung, was zwei aufeinanderfolgenden Amtszeiten von vier Jahren entspricht).

Sicherheitsmaßnahmen

[...]

3. Rechtliche Prüfung

3.1. Vorabkontrolle

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Verarbeitungen seitens der Europäischen Kommission bei der Festlegung einer Kandidatenliste für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der EFSA. Der nachfolgende Schritt des Verfahrens, d.h. die Übermittlung der Kandidatenliste und der

Bewerbungsunterlagen durch den Rat an das EP zur Anhörung mit Blick auf den endgültigen Ernennungsbeschluss des Rates, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme³.

Die zu prüfende Datenverarbeitung erfolgt überwiegend mithilfe automatischer Mittel (mit Erstellung und Übermittlung der elektronischen Bewerbung und der Auswahldateien) und in den Fällen, in denen Verarbeitung manuell erfolgt (Dokumente, die von den Bewerbern im Rahmen des Auswahlprozesses eingereicht werden müssen), ist diese Teil einer Datei. Folglich findet die **Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachfolgend die „Verordnung“)** Anwendung.

Die Verarbeitung zielt darauf ab, die Befähigung eines jeden Kandidaten für die Rolle als Mitglied des Verwaltungsrats der EFSA zu bewerten. Die Vorgänge der Datenverarbeitung werden mit der Absicht durchgeführt, *„die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten“* im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung und unterliegen folglich einer Vorabkontrolle durch den EDSB.

Da die Vorabkontrolle darauf ausgerichtet ist, Situationen zu prüfen, die bestimmte Risiken beinhalten können, sollte die Stellungnahme des EDSB ergehen, bevor das Verfahren zur Verarbeitung aufgenommen wird. In diesem Fall wurde der Vorgang der Verarbeitung jedoch bedauerlicher Weise bereits festgelegt. Dennoch sollten alle Empfehlungen des EDSB entsprechend umgesetzt werden.

Die Meldung des DSB ging am 14. Juni 2011 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abgeben. Das Verfahren wurde während des Monats August 2011 für einen Zeitraum von insgesamt 11 Tagen in Erwartung weiterer Informationen von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und für 15 Tage zur Stellungnahme ausgesetzt. Folglich muss die vorliegende Stellungnahme spätestens am 11. Oktober 2011 abgegeben werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Normen für die Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der EFSA sind in den Artikeln 25 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 enthalten und die Einrichtung und die Verfahren des EFSA-Verwaltungsrats sind auf der Grundlage dieser Verordnung festgelegt. Dieser Rechtsakt dient folglich als Rechtsgrundlage für die Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der EFSA.

Was die **Veröffentlichung der Kandidatenliste der Europäischen Kommission nach der förmlichen Verabschiedung** sowie die Veröffentlichung deren Staatsangehörigkeit und der Angabe auf der Website der GD SANCO angeht, ob diese aus dem Kreis der Organisationen kommen, die die Verbraucherschaft oder andere Interessen in der Lebensmittelkette vertreten, wird in der Mitteilung auf Gründe der Transparenz verwiesen. In der Tat sieht Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Folgendes vor: *„Die Behörde gewährleistet, dass sie ihre Tätigkeiten mit einem hohen Maß an Transparenz ausübt“*. Diese Bestimmung nimmt jedoch nicht speziell Bezug auf die Veröffentlichung der Kandidatenliste der Europäischen Kommission für den Verwaltungsrat der EFSA. Der EDSB ersucht die GD SANCO, die Erwägungen hinsichtlich der Transparenz gegenüber dem Recht der Kandidaten

³ Der EDSB war im Rahmen einer Konsultation durch den Rat gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2011 (Fall 2010-213) bereits zu dem Schluss gekommen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich auf der Ebene des Rates im Rahmen des Verfahrens zur Auswahl der Mitgliedschaft des Verwaltungsrates der EFSA keiner Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegt.

der Liste auf Privatsphäre abzuwägen, um festzustellen, ob die Notwendigkeit besteht, diese besondere Verarbeitung durchzuführen.

Im Hinblick auf die anderen Verarbeitungen gibt es keinen Grund zu der Annahme, dass die Verarbeitung nicht die Bedingung der Erforderlichkeit gemäß Artikel 5 Absatz a) der Verordnung erfüllt.

3.3. Datenqualität und Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Der EDSB stellt fest, dass die obligatorischen Daten, die die Bewerber im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Verfügung stellen müssen, wie in Punkt 2 beschrieben, den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben werden und dafür erheblich sind und folglich den Vorgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung entsprechen. Die personenbezogenen Daten werden bei den betroffenen Personen selbst erhoben und die Bewerber haben ein Auskunftsrecht im Hinblick auf die eigenen Daten (siehe Punkt 2 oben und Punkt 3.6 zum „*Auskunfts- und Berichtigungsrecht*“ unten.) Damit wird sichergestellt, dass die verarbeiteten Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung sachlich richtig, vollständig und auf den neuesten Stand gebracht sind.

Es ist möglich, dass die Kandidaten über die in ihrem Lebenslauf, ihrem Motivationsschreiben oder in ihrer Interessenerklärung enthaltenen Informationen sensible Daten über sich selbst offenlegen, wie ihre politische Meinung, ihren religiösen oder philosophischen Glauben oder ihre Gewerkschaftszugehörigkeit. Falls dies der Fall ist, sollte berücksichtigt werden, dass die Kandidaten ihre Zustimmung zur Verarbeitung dieser Daten gegeben haben, da diese Informationen mit ihrer Einwilligung erteilt wurden. Damit wäre die Bedingung gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung erfüllt. Das in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung enthaltene Verbot wäre folglich nicht anwendbar.

3.4. Datenaufbewahrung / Datenspeicherung

Der EDSB stellt fest, dass die besonderen Datenspeicherfristen für die drei Kategorien der betroffenen Personen (nicht erfolgreiche Kandidaten, erfolgreiche Kandidaten und für die Mitgliedschaft im EFSA-Verwaltungsrat ausgewählte Kandidaten der Liste) grundsätzlich angemessen sind, nicht über die Zwecke hinausgehen und folglich den Vorgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung entsprechen. Der EDSB ersucht die GD SANCO dennoch, zu prüfen, ob es möglich wäre, die Daten der nicht erfolgreichen Kandidaten unter Einhaltung einer kürzeren Frist nach Abschluss des Auswahlverfahrens zu löschen.

3.5. Datenübermittlung

Gemäß der Mitteilung kommt es nur zu internen Übermittlungen an andere Einrichtungen und Organe der Union gemäß Artikel 7 der Verordnung. Der EDSB ist der Ansicht, dass die Datenübermittlung an die Empfänger zwischen den verschiedenen oben genannten Akteuren zu den in der Beschreibung des Sachverhalts aufgeführten Zwecken mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung vereinbar ist.

3.6. Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Laut Mitteilung haben die Bewerber das Recht, ihre Daten jederzeit einzusehen und diese berichtigen, blockieren oder löschen zu lassen. Nach dem Bewerbungsschluss des betroffenen Aufrufs können jedoch Daten, welche die Einhaltung der Bewertungskriterien belegen, weder berichtigt noch aktualisiert werden. Dies geht explizit aus einer besonderen Datenschutzerklärung hervor, die auf der Webseite des Aufrufs veröffentlicht wurde und der zu entnehmen ist, dass diese Einschränkung vorgenommen wird, um gleiche und gerechte Bedingungen im Auswahlverfahren zu gewährleisten (siehe Punkt 3.9. der Informationen an die betroffene Person).

Auskunftsrecht

Der EDSB erinnert daran, dass die Kandidaten auch in der Lage sein sollten, ihre gesamte Akte einzusehen, wozu auch die jeweiligen Ergebnisse der Überprüfung ihrer Abschlüsse und Qualifikationen sowie ihre Position auf der Liste zählen, welche auf der Grundlage einer vergleichenden Prüfung ihrer „Eignung“ von den verschiedenen Akteuren im Rahmen des Auswahlverfahrens festgelegt wird (Vorauswahlausschuss, Auswahlausschuss und Beobachter des EP, Mitglieder der Kommission, Rat, ENVI-Ausschuss des EP). Wie den Leitlinien des EDSB zur Personaleinstellung⁴ zu entnehmen ist, sollte den Kandidaten ein Auskunftsrecht im Hinblick auf die Ergebnisse der Bewertung in allen Phasen des Auswahlverfahrens gewährleistet werden.

Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung sieht folgende Ausnahme für die Anwendung des Auskunftsprinzips vor: *„Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft können die Anwendung von (...) Artikel 13 bis 17 (...) insoweit einschränken, als eine solche Einschränkung notwendig ist für den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen“*. Diese Ausnahme kann bedeuten, dass bestimmte Daten, bei denen die betroffene Person mit anderen Kandidaten verglichen wird, nicht zur Verfügung gestellt werden und dass keine Auskünfte erteilt werden sollten im Hinblick auf die individuellen Bemerkungen oder Bewertungen der „Eignung“, die von den verschiedenen beteiligten Akteuren abgegeben werden. Im Hinblick auf die anderen Kandidaten sei angemerkt, dass die im Protokoll des Vorauswahlausschusses und im Bericht des Auswahlausschusses enthaltenen Daten keinen Bezug auf den Namen der Kandidaten enthalten, sondern lediglich eine ID-Nummer, welche – außer in Ausnahmefällen, in denen die Identifizierung eines bestimmten Kandidaten ausgehend von den restlichen Daten möglich ist – ausreichend sein sollte, um deren Rechte und Freiheiten zu schützen. Der EDSB unterstreicht die Tatsache, dass im Kontext dieser Datenverarbeitung das Auskunftsrecht der Bewerber im Hinblick auf die individuellen Ergebnisse der Analyse der Abschlüsse und Qualifikationen sowie über ihre jeweilige Punktzahl, welche aus einem Vergleich der „Eignung“ resultiert, nicht stärker als gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung erforderlich eingeschränkt werden sollte. Die Gewährung des Auskunftsrechts ermöglicht es den Bewerbern, zu verstehen, welche Elemente bei der Gesamtbewertung berücksichtigt wurden und dass die beteiligten Akteure des Auswahlverfahrens nach Treu und Glauben und objektiv gehandelt haben. Jede Einschränkung des Auskunftsrechts im Hinblick auf diese Informationen ausgehend von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung sollte folglich restriktiv angewandt werden.

⁴ http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/08-10-10_Guidelines_staff_recruitment_EN.pdf.

Was den Schutz der individuellen Meinungen der verschiedenen Akteure des Auswahlverfahrens angeht, sollte sichergestellt sein, dass der Zugang nicht stärker eingeschränkt wird, als dies ausgehend von Gründen des Schutzes der Vertraulichkeit von Beschlüssen und der Entscheidungsfindung der beteiligten Akteure gerechtfertigt ist. Es sei angemerkt, dass der Grundsatz der Vertraulichkeit nicht beeinträchtigt sein kann, wenn die Kriterien, ausgehend von welchen der einzelne Bewerber bewertet wird, sowie seine/ihre jeweilige Position, ausgehend von seinen/ihren Abschlüssen und Qualifikationen, auf transparente Weise den Bewerbern offengelegt werden.

Angesichts der obigen Tatsache empfiehlt der EDSB, dass Verfahren eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass die Bewerber während des gesamten Auswahlverfahrens Zugang zu ihren persönlichen Bewertungsdaten haben; dieses Auskunftsrecht kann auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung nur in den Fällen eingeschränkt werden, in denen dies zwingend erforderlich ist, d.h. dass die Ergebnisse des Vergleichs nicht offengelegt werden, sofern dies erforderlich ist, um andere zu schützen und dass die individuellen Meinungen der am Auswahlverfahren beteiligten Akteure nicht offengelegt werden, um die Unabhängigkeit der Akteure zu schützen. In diesen Fällen sollten die betroffenen Personen gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung über den wesentlichen Grund für die Einschränkung ihres Auskunftsrechts und über ihr Recht, sich an den EDSB zu wenden, unterrichtet werden.

Berichtigungsrecht

Der EDSB stellt fest, dass das Berichtigungsrecht im Hinblick auf die Identifikationsdaten zu jedem beliebigen Zeitpunkt gewährt wird und dass Einschränkungen bestehen im Hinblick auf die Berichtigung der Daten, welche die Einhaltung der Bewertungskriterien belegen. Diese Vorgehensweise entspricht den Leitlinien zur Personaleinstellung. Der EDSB erachtet diese Einschränkung für notwendig, um die für die Verarbeitung nach Treu und Glauben erforderlichen objektiven, sicheren und gleichbleibenden Bedingungen für das Auswahlverfahren zu gewährleisten. Folglich kann diese Maßnahme gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung als für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich betrachtet werden.

3.7. Widerspruchsrecht

Im Aufruf zur Interessenbekundung, im Bewerbungsformular und im Formular der Interessenerklärung wird Bezug genommen auf eine „Besondere Datenschutzerklärung“, die auf der Webseite des Aufrufs veröffentlicht wurde und welche ausdrücklich auf das Recht der Kandidaten der Liste verweist, gegen die Veröffentlichung ihres Namens, der Angabe ihrer Staatsangehörigkeit und der Angabe, ob sie aus dem Kreis der Organisationen kommen, die die Verbraucherschaft und andere Interessen in der Lebensmittelkette vertreten, Widerspruch zu erheben, sofern dies die schutzwürdigen Interessen der Bewerber verletzen würde.

Angesichts der Tatsache, dass die Veröffentlichung der Namen der Kandidaten, die auf die Liste aufgenommen werden, auf Artikel 5 Absatz a) der Richtlinie basiert, können nach Ansicht des EDSB diese Kandidaten ihr Recht auf Einspruch in Anspruch nehmen, sofern zwingende und schutzwürdige Gründe bestehen, und können fordern, dass ihr Name nicht auf der Website der GD SANCO veröffentlicht wird. Der EDSB fordert die Europäische Kommission auf, den Verweis auf die „schutzwürdigen Gründe“, der in der „besonderen Datenschutzerklärung“ enthalten ist, welche auf der Webseite des Aufrufs veröffentlicht wurde, umzuformulieren in „zwingende und schutzwürdige Gründe“, um so den Wortlaut des

Artikels 18 der Verordnung aufzugreifen. Der EDSB empfiehlt des Weiteren, dass die GD SANCO ein Verfahren entwickelt, das es erlaubt, in einem solchen Fall die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die zwingenden und schutzwürdigen Gründe, die der Kandidat, der auf die Liste aufgenommen wird, anführt, gegen die Interessen der Transparenz des öffentlichen Auftrags der Europäischen Kommission abzuwägen.

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Der EDSB stellt fest, dass die Bewerber zum Zeitpunkt der Verarbeitung über die meisten der in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung vorgesehenen Elemente im Rahmen der besonderen Datenschutzerklärung unterrichtet werden, die auf der Webseite des Aufrufs veröffentlicht wurde (siehe oben Punkt 2). Der EDSB empfiehlt jedoch, dass die Bewerber auch über die bestehenden Verfahren unterrichtet werden, mit denen diese – auf Antrag – Zugang zu ihren individuellen Bewertungsergebnissen erhalten können und über etwaige diesbezügliche Einschränkungen.

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

4. Schlussfolgerung

Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 45/2001 missachtet werden, vorausgesetzt die Erwägungen, die in der vorliegenden Stellungnahme enthalten sind, werden berücksichtigt. Insbesondere muss die Europäische Kommission (GD SANCO):

- Verfahren einrichten, um sicherzustellen, dass die Bewerber während des gesamten Auswahlverfahrens Zugang zu ihren persönlichen Bewertungsdaten haben. Dieses Auskunftsrecht kann gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung nur in den Fällen eingeschränkt werden, in denen dies zwingend erforderlich ist; in diesen Fällen sollten die betroffenen Personen gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung über den wesentlichen Grund für die Einschränkung des Auskunftsrechts unterrichtet werden und auf ihr Recht hingewiesen werden, sich an den EDSB zu wenden.
- die Bewerber über die bestehenden Verfahren für die Gewährung – auf Antrag – des Rechts auf Zugang zu ihren individuellen Bewertungsergebnissen und über die diesbezüglichen Einschränkungen unterrichten.

Des Weiteren fordert der EDSB

- die Europäische Kommission (GD SANCO) auf, die Möglichkeit zu prüfen, eine kürzere Datenspeicherungsfrist vor der Löschung der Daten der nicht erfolgreichen Kandidaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens vorzusehen;
- die Europäische Kommission auf, den Verweis auf die „schutzwürdigen Gründe“, der in der „besonderen Datenschutzerklärung“ enthalten ist, welche auf der Webseite des Aufrufs veröffentlicht wurde, in „zwingende und schutzwürdige Gründe“ umzuformulieren, um so den Wortlaut des Artikels 18 der Verordnung aufzugreifen und

- empfiehlt, dass die Europäische Kommission (GD SANCO) ein Verfahren entwickelt, das es erlaubt, in einem solchen Fall die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die zwingenden und schutzwürdigen Gründe, die der Kandidat, der auf die Liste aufgenommen wird, anführt, gegen die Interessen der Transparenz des öffentlichen Auftrags der Europäischen Kommission abzuwägen.

Geschehen zu Brüssel am 3. Oktober 2011

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter